



Antwort zur Anfrage Nr. 1514/2018 der SPD-Stadtratsfraktion zur Sitzung am 12.09.2018

Sachstandsbericht zu Beschluss 1771/2015/1 vom 02.12.2015 „Verfüllung und Rekultivierung des ehemaligen Steinbruchs Laubenheim“ (SPD)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Seit dem Stadtratsbeschluss vom 02.12.2015 wurden die Unterlagen für den Planfeststellungsantrag aufgrund von Nachforderungen der SGD-Süd als Genehmigungsbehörde aufwändig überarbeitet. Insbesondere war das zwischenzeitlich geplante Neubaugebiet HE 130 „Hechtsheimer Höhe“ mit zu berücksichtigten:

- Für das NBG HE 130 wurde ein Geräuschimmissionsprognose erstellt.
- Das Staubgutachten wurde unter Einbeziehung der Bewertung von Staubinhaltsstoffen sowie der Betrachtung zusätzlicher Immissionspunkte im geplanten Neubaugebiet HE 130 komplett neu erstellt.
- Im Baugrundgutachten für die Deponiebasis erfolgte eine Darstellung und Bewertung verschiedener Verfahren für die Baugrundverbesserung sowie eine Betrachtung des Lastfalls „Erdbeben“.
- Fragen über einzuholende wasserrechtliche Genehmigungen für die ordnungsgemäße Ableitung von Niederschlagswasser wurden geklärt.
- Im Fachbeitrag Naturschutz wurden die Ergebnisse der neuen Gutachten in die Betrachtung der Umweltverträglichkeit einbezogen.
- Verschiedene Kapitel des technischen Erläuterungsberichtes mussten analog nachgearbeitet werden. Außerdem erfolgte eine detailliertere Darstellung der Planrechtfertigung.

Die dergestalt überarbeiteten Antragsunterlagen wurden im Juni 2017 der SGD Süd zur Vollständigkeitsprüfung vorgelegt. Aus dieser Prüfung ergaben sich weitere Fragen und Nachforderungen der Behörde, die ebenfalls abzuarbeiten waren. Schlussendlich konnten der fertige Antrag auf Planfeststellung sowie zwei wasserrechtliche Anträge zur Einleitung von Niederschlagswasser mit Schreiben vom 08.05.2018 bei der SGD Süd eingereicht werden.

Daraufhin erfolgte die öffentliche Bekanntgabe des Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung der Deponie Mainz-Laubenheim im Amtsblatt der Landeshauptstadt Mainz vom 29.06.2018 sowie auf der Homepage der SGD Süd und im UVP-Portal. Vom 09.07. bis zum 17.08.2018 wurden die Antragsunterlagen zur Einsichtnahme an fünf Stellen offengelegt. Die Offenlage muss aber leider aufgrund eines Verfahrensfehlers wiederholt werden, weil die Unterlagen in der Ortsverwaltung Mainz-Weisenau für einen bestimmten Zeitraum nicht einsehbar waren.

Da die SGD Süd nicht über genügend Personalkapazitäten verfügt, um den Antrag in Eigenleistung zu bearbeiten, schrieb die Behörde die „gutachterliche Unterstützung der SGD Süd im Planfeststellungsverfahren“ letztes Jahr öffentlich aus und vergab den Auftrag im September 2017 an das Ingenieurbüro Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH, Darmstadt. Zwischenzeitlich hat das Büro die Antragsunterlagen gesichtet und auch die Stellungnahmen der

von der SGD Süd einbezogenen Fachbehörden und Verbände liegen seit Mitte August 2018 vor. Der Fremdgutachter, die SGD Süd und der Entsorgungsbetrieb sind übereingekommen, die alle jetzt vorliegenden Stellungnahmen im Antrag zu berücksichtigen, bevor die Offenlegung wiederholt wird. Dementsprechend werden die Antragsunterlagen nun erneut überarbeitet. Der Werkausschuss des Entsorgungsbetriebes wird in der nächsten Sitzung über den Sachstand informiert.

1. Kann wie geplant der Abstand von 360 m für die DK II Abfälle zur Wohnbebauung eingehalten werden?

Antwort:

Der Abstand der derzeitigen Bebauung zum geplanten DKII-Bereich der Deponie wird – wie geplant – mindestens 360m betragen. Der Abstand des DKII-Bereiches zur Grenze des B-Planes für das Neubaugebiet HE 130 beträgt 240m. Auch für diesen neu hinzugekommenen Aspekt heranrückender Wohnbebauung (HE 130) ist im Staubgutachten die Unbedenklichkeit des Vorhabens nachgewiesen.

Zum Vergleich: Bei der 2004 bzw. 2010 stillgelegten DK II Deponie Budenheim betrug der geringste Abstand zum Wohngebiet ca. 120 m während der Betriebszeiten.

2. Ist weiterhin vorgesehen, ausschließlich mineralische Abfälle aus der Landeshauptstadt Mainz und dem Landkreis Mainz-Bingen anzunehmen?

Antwort:

Ja.

3. Kann die Verfüllung wie geplant nach 15 Jahren abgeschlossen werden?

Antwort:

Der Antrag sieht eine geschätzte Verfüllungsphase von 16 Jahren vor. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Vor- und Nacharbeiten (Bodenverbesserungsmaßnahmen, Bau der Basisabdichtung und später der Oberflächenabdichtung) ergibt sich eine Gesamtzeit von ca. 23 Jahren. Die angegebenen Zeiträume konnten sowohl zu Zeiten des Stadtratsbeschlusses vom 02.12.2015 wie auch heute nur aus den erwarteten Anlieferungsmengen und dem zur Verfügung stehenden Deponievolumen geschätzt werden. Letztendlich sind sie abhängig von der Entwicklung der Konjunktur und der Bautätigkeiten bzw. vom Abfallaufkommen. Bei entsprechend hohem Aufkommen an mineralischen Abfällen ist auch eine Unterschreitung des Zeitraumes von 15 Jahren möglich.

4. Wurde bzw. wird im Genehmigungsverfahren wie geplant auf eine Genehmigung zur Ablagerung von Asbest und Schlacke aus der Hausmüllverbrennung verzichtet?

Antwort:

Ja, die Entscheidung des Stadtratsbeschlusses aus 12/2015 ist und bleibt verbindlich. Die diesbzgl. Abfallschlüsselnummern 10 01 14*, 10 01 15, 19 01 11* und 19 01 12 für die Entsorgung von „Rost- und Kesselaschen, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallverbrennung“ sind daher nicht in dem Katalog über die beantragten Abfallarten enthalten (Positivkatalog), der Bestandteil des Planfeststellungsantrages ist.

5. Gemäß der offengelegten Genehmigungsplanung (Seite 163) werden nun 31,9 Mio. Euro (inklusive Mehrwertsteuer) für Investitions- und Abschlusskosten eingeplant. Woraus setzen sich diese Kosten zusammen und wie haben sie sich seit dem Stadtratsbeschluss von 2015 entwickelt?

Antwort:

Die Kostenermittlung umfasst alle Kosten zur Errichtung sowie zum späteren Abschluss der Deponie (Baustelleneinrichtungen, Arbeitssicherheits- und Arbeitsschutzmaßnahmen, vorbereitende Arbeiten zur Bodenverbesserung (u. a. Rüttelstopfsäulen), Wasserhaltung, Lieferung und Herstellung der Basisabdichtung, der vertikalen Abdichtungen und der Oberflächenabdichtung, Sickerwassererfassung und -ableitung, Oberflächenentwässerung, betriebstechnische Einrichtungen). Mit Stand April 2015 wurden diese Kosten auf netto ca. 22. Mio. Euro geschätzt. Die aktuelle Kalkulation liegt bei netto 26,8 Mio. Euro. Dies entspricht einer Kostenerhöhung um ca. 22 %.

Nicht enthalten sind die Kosten für die Planungsleistungen, die Bauüberwachung, den Deponiebetrieb, Fremdprüfungen, sonstige Gutachterleistungen und die Nachsorgephase von 30 Jahren.

6. Werden Kostensteigerungen durch höhere Deponiegebühren vollständig ausgeglichen? In welchem Umfang müssen gegebenenfalls die Deponiegebühren erhöht werden? Ist davon auszugehen, dass höhere Deponiegebühren am Markt durchsetzbar sein werden? Ist in diesem Zusammenhang vorgesehen oder wahrscheinlich, dass andere Gebührensätze des Entsorgungsbetriebs erhöht werden müssen?

Antwort:

Alle mit der geplanten Deponie verbundenen Kosten sind über die Benutzungsgebühren/-entgelte zu decken, die von den Deponienutzern während der Ablagerungsphase zu entrichten sind. Auch die kalkulatorischen Rückstellungskosten für die Stilllegung und Nachsorge der Deponie werden während der Ablagerungsphase erwirtschaftet. Dementsprechend wurden die Kosten für das Vorhaben kalkuliert.

Die Kalkulation ist unter Berücksichtigung der Entwicklungen der Marktpreise, der Konjunktur/Bautätigkeiten und des Kapitalmarktes in angemessenen Zeiträumen zu aktualisieren. Bei Erfordernis sind die Deponie-Benutzungsgebühren entsprechend anzupassen. Über den Umfang können zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine verlässlichen Angaben gemacht werden, weil insbesondere die Zinspolitik über die nächsten 15 Jahre kaum eingeschätzt werden kann. Vor dem Hintergrund des Entsorgungsnotstandes für nicht verwertbare mineralische Abfälle infolge mangelnder Deponiekapazitäten werden auch relativ hohe Deponie-Benutzungsgebühren zu Gunsten des Abfallgebührenhaushaltes der Stadt Mainz am Markt durchsetzbar sein und zur Konstanthaltung der Abfallgebühren der Stadt Mainz beitragen. Eine Erhöhung der Hausmüllgebühren wird durch die mineralische Deponie nicht verursacht, zumal Hausmüll im Müllheizkraftwerk Mainz angeliefert wird und mit den Behandlungskosten des MHKW im Zusammenhang steht.

Mainz, 10.09.2018

In Vertretung

gez. Beck

Günter Beck
Bürgermeister